STADT MELK

Öffentliche Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

Aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 in der derzeit gehenden Fassung und gemäß § 9 Z 2 der Marktordnung der Stadtgemeinde Melk vom 11.10.2017 sind in der Stadtgemeinde Melk folgende Marktgebühren einzuheben:

1) Pro Laufmeter des Marktstandes

a) Jahrmarkt (Kolomanikirtag)	€ 7,00
b) Sondermärkte (Quasimärkte)	€ 7,00
c) Wochenmarkt (Frischemarkt)	€ 4,50
d) Bauernmarkt	€ 4,50

2) Für jene Einrichtungen, die nicht als Marktstand gewertet werden können, wird die Höhe der Marktgebühr pro Quadratmeter der Einrichtung bemessen. In diesem Fall beträgt die Marktgebühr pro Quadratmeter

a) Jahrmarkt (Kolomanikirtag)	€ 6,00
b) Sondermärkte (Quasimärkte)	€ 6,00
c) Wochenmarkt (Frischemarkt)	€ 3,50
d) Bauernmarkt	€ 3,50

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt jene vom 06.11.2024 außer Kraft.

Der Vizebürgermeister

Wolfgang KAUFMANN

STADTGEMEINDE MELK | NÖ | BEZIRK MELK

Tag des Aushanges: 12.12.2025
Tag der Abnahme: 29.12.2025



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.stadt-melk.at/amtssignatur bzw. www.signaturpruefung.gv.at

12.12.2025 09:47:03